

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4904**

A02, A20



VDR | Verband der Restauratoren e. V. | Weberstraße 61 | 53113 Bonn

Verband der Restauratoren (VDR) e. V.

An:

Geschäftsstelle Bonn
Weberstraße 61
53113 Bonn
☎ 02 28 / 92 68 97 – 0
E-Mail info@restauratoren.de

Ausschuss für Kommunales, Bauen und Wohnen &
Ausschuss für Kultur und Medien des Landtages Nordrhein-Westfalen;

Internet www.restauratoren.de

Betr.: Neufassung des Denkmalschutzgesetzes (Drucksache 17/16518)

Geschäftsstelle Berlin
Brüderstr. 13 (Nicolaihaus)
10178 Berlin

Stellungnahme des VDR zum geplanten Denkmalschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen

Telefon (0178) 274 55 77
E-Mail grasse@restauratoren.de

Bonn/Berlin am 07. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Abgeordnete,

Auch der vorliegende dritte Entwurf des neuen Denkmalschutzgesetzes wird mit der Notwendigkeit der Nutzbar-
machung von Baudenkmalen begründet. Wir stimmen darin überein, dass sich ein Denkmal am besten erhalten
lässt, wenn es – denkmalgerecht – genutzt wird. Den Widerspruch zwischen Nutzung und Schutz halten wir für
konstruiert.

Die Gewichtung der Novelle liegt aus unserer Sicht weniger im Erhalt des Denkmals und seiner Authentizität, als
mehr in wirtschaftlicher (Um-)Nutzung unter Inkaufnahme der Aushebelung des Denkmalschutzes durch die
Beschneidung der Behemmensherstellung zum Zwecke der bestmöglichen und kurzfristigen Vermarktung at-
traktiver Grundstücke und Bauten. Wir widersprechen daher der beabsichtigten Unterordnung des Staatszieles
des Erhalts des kulturellen Erbes unter kurzfristige wirtschaftliche Interessen.

Denkmale sind überwiegend positiv besetzte Standorte, welche unser Stadtbild prägen und uns Menschen Le-
bensqualität geben. Sie sind wichtige Zeugnisse unserer Kultur und Geschichte und stehen für Dauer, Identifika-
tion und Heimat. Denkmale sind der Inbegriff für Nachhaltigkeit in einer komplexen Welt in einer zunehmend
schnelllebigen Zeit. Denkmale benötigen daher unseren besonderen Schutz.

Als Restaurator:innen obliegt uns beruflich diese Unter-Schutz-Stellung, der Erhalt und die Pflege unseres ge-
meinsamen kulturellen Erbes - sowohl im Heute als auch für die kommenden Generationen.

Wir sind seit vielen Jahrzehnten als Freiberufler, ob angestellt oder selbständig, an wichtiger Stelle sowohl prak-
tisch an den Objekten wie auch - erfassend und erforschend - an den Ämtern für Denkmalpflege in die
Denkmalerhaltung eingebunden. Die bestehenden Strukturen unter der Gesetzesversion des DSchG von 1980
haben sich bewährt und ermöglichen bis heute, die anstehenden Aufgaben durch interdisziplinäre, praktische
und wissenschaftliche Expertise zu lösen. Bestandteil ist hierbei immer ein enger Austausch und Diskurs unter
und mit Bauforscher:innen, Kunsthistoriker:innen, Architekt:innen, Denkmalpfleger:innen und Restaurator:innen,
um auch für die Eigentümer:innen Konzepte für den nachhaltigen Erhalt von Denkmalen zu entwickeln.

Der bisher geltende Grundsatz der Behemmensherstellung zwischen dem Fachamt für Denkmalpflege und der
Unteren Denkmalbehörde soll garantieren, dass der Denkmalschutz bei denkmalbezogenen Entscheidungen
angemessene Beachtung findet. Diese Garantie der fachlich kompetenten Entscheidungsfindung durch Beratung
soll nun aus dem Entscheidungsprozess in Form der "optionalen Anhörung" ausgeschlossen werden.

Ein reines Anhörungsrecht würde die Rolle der Experten in den Denkmalpflegeämtern somit auf eine Kommen-
tarfunktion reduzieren. Die Bedeutung restauratorischer, kulturgeschichtlicher und denkmalpflegerischer Kennt-
nisse und Fähigkeiten in den Fachämtern würde untergraben. Wertvolles Fachwissen würde nicht mehr abgeru-
fen werden.

Auch bei einer Umnutzung eines Denkmals ist beispielsweise gleichsam eine Abstimmung ingenieurs-, wie restauratorischen Fachwissens unerlässlich, um z.B. bei einer energetischen Sanierung oder bei der Modernisierung mit dem Ziel der Barrierefreiheit etc. eine Gefährdung der historischen Bausubstanz durch zum Beispiel irreversible Schäden auszuschließen. Die Unteren Denkmalbehörden arbeiten weisungsgebunden und sind oftmals alleinig der Bauverwaltung unterstellt, deren Fokus eher nicht auf der Priorisierung denkmalgerechter Nutzung liegt.

Hinzu kommt aus unserer Sicht, dass der Novellen-Entwurf niedrighschwelliger für selbstständige Entscheidungen der Unteren Denkmalbehörden oder, aus Mangel an fachkundigem Personal, sogar alternativer Ämter sein wird. Gerade in ländlichen Gemeinden wird zudem eine Professionalisierung dieser Bereiche nicht in Aussicht gestellt. Sie sind unserer Ansicht nach daher unter Umständen gegenüber lokaler Einflussnahme nicht unempfindlich. Zur Kontrolle der kommunalen Gemeinden soll sich an der Stelle zukünftig das Ministerium - ohne fachliche Expertise - einschalten, um die Umsetzung der Gesetzesvorgaben und die Qualität zu gewährleisten.

Es ist eine Staatsaufgabe, die Sicherung der Substanz unseres gemeinsamen kulturellen Erbes durch den Ausschluss kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen zu gewährleisten. Diese Gewährleistung kann nur durch die Beibehaltung der obligatorischen Benehmensherstellung geschehen.

Wir widersprechen ebenfalls der Argumentation, dass die Einflussnahme der verbandsgebundenen Denkmalpflegeämter durch Anwendung der bewährten Benehmensherstellung die Entscheidungsprozesse zu verzögern droht. Wir plädieren hier ausdrücklich für einen respektvollen, unvoreingenommenen Umgang mit Fachleuten, auch denen der Denkmalpflege, den Unteren Denkmalbehörden, den Eigentümer:innen und/oder den Vertretern der lokalen Zivilgesellschaft. Wir setzen auf einen interaktiven und zielführenden Dialog aller Beteiligten im Sinne des Denkmals. Dazu gehört auch, sich nicht aus Mangel an (subjektiver) Ästhetik oder von einem Zeitgeschmack geleitet, zu einer Umnutzung, Reduzierung oder gar zu einem Abriss eines potenziellen Denkmals - oder eines schützenswerten Bestandteils - verleiten zu lassen.

Denn es ist auch Aufgabe des Denkmalschutzes, exemplarische Werke für die Nachwelt als Stellvertreter einer Epoche zu sichern. Die Herangehensweise sollte ungehindert von ästhetischem Empfinden objektiv geschehen, da sich kulturhistorischer und gesellschaftlicher Wert oft auch erst später ermessen lässt. Hierfür stehen wir als Restaurator:innen ein.

Wir sehen mit der Novellierung des Gesetzes insbesondere das Risiko, dass entsprechende Diskussionen zugunsten einer unumkehrbaren "Lösung" nicht mehr in erforderlicher Tiefe geführt werden. Das ist ein Affront gegen die gesamte Fachkompetenz, die sich bisher in international anerkannter und professioneller interdisziplinärer Zusammenarbeit für den Erhalt unseres Kulturgutes eingesetzt hat und anhaltend einsetzt.

In der Verfassung unseres Bundeslandes ist seit 2014 das Kulturfördergesetz verankert, das zum Ziel hat, die Kooperation zwischen den Kommunen und dem Land zur Förderung und Verbesserung der Kunst und Kultur zu intensivieren und verbessern. Dieses Ziel verfehlt der dritte Entwurf des neuen Denkmalschutzgesetzes ganz offensichtlich – Kommunikation und Beratung aller am Denkmal arbeitenden und forschenden Experten ist scheinbar nicht gewünscht.

Auch den verantwortungsbewussten Eigentümer:innen von Denkmalen wird kein Gefallen damit getan, die bislang praktizierte denkmalpflegerische Qualität derart zu beschneiden.

Vor dem Hintergrund der bisweilen mangelhaften Besetzung der Unteren Denkmalschutzbehörden übernehmen die Landschaftsverbände daher eine enorm wichtige Aufgabe. Sie sind regional verankert und sollten weiterhin den Unteren Denkmalbehörden als Entscheidungsträger in fachlich beratender Funktion zur Seite stehen. Die Abschaffung des Antragsrechtes des Amtes für Denkmalpflege auf Eintragungen in die Denkmalliste in der Bau- und Denkmalpflege würde eine Herabstufung der fachlich zuständigen Behörden auf eine symbolische Funktion bedeuten, dabei kann gerade jenes Fachamt unter Nutzung des Antragsrechtes einen Entscheidungsprozess mit fachlicher Expertise anstoßen.

Der Gesetzesentwurf reduziert unseres Erachtens fachkompetente Institutionen, Personen und Verbände auf die Rolle von Verhinderern. Damit einher geht eine Geringschätzung von Professionalität und Wissenschaftlichkeit, die sich ein so bedeutender Bildungs- und Wissenschaftsstandort wie Nordrhein-Westfalen nicht leisten darf. Die Abqualifizierung wissenschaftlicher Kompetenz gefährdet auf mittlere Sicht auch entsprechende Spezialisierungen und Kapazitäten der Hochschulen. NRW ist mit der TH in Köln ein wichtiger Tätigkeits- und Ausbildungsstandort für Restaurator:innen. Die Landesregierung sollte daran interessiert sein, den Standort und seine fachliche Kompetenz auch hier zu stärken und zu halten, statt sie zu optionalem Beiwerk zu erklären. Wissenschaftsfeindlichkeit hingegen sollte in NRW keinen Platz haben.

Durch die dem Gesetzesentwurf eigene Herabstufung der Bedeutung fachlicher Kompetenz in der Entscheidungsfindung wird auch der Beruf der akademisch ausgebildeten Restaurator:innen für den Bereich des Denkmalschutzes zur Disposition gestellt und Arbeitsplätze gefährdet. Wo der Gewinnmaximierung auf Kosten des Denkmalschutzes der Vorzug gegeben wird, ist kein Platz für Erhalt und Schutz von Zeugnissen der Geschichte. Wir widersprechen sowohl der Auslöschung und Zerstörung der materiellen Träger des historischen Gedächtnisses, als auch der damit verbundenen Geringschätzung ganzer Berufsgruppen.

Zu Zukunft gehört Vergangenheit. Wichtige Entwicklungen wie die Photovoltaik oder die Frage der Barrierefreiheit gegen den Denkmalschutz zu stellen, hat nichts mit Nachhaltigkeit und der Wahrnehmung von Verantwortung für kommende Generationen zu tun. Beispielhaft ist die Ausstattung bestehender Gebäude mit Photovoltaikanlagen keine Lappalie, sondern bedingt statische und notwendigerweise bedeutende Eingriffe in die Bausubstanz, um Standfähigkeit und Dichtheit der Gebäude zu garantieren und die Anlagen gegen Windlasten abzusichern. Aus diesem Grunde können auch bei weitem nicht alle Altbauten mit Solarzellen ausgestattet werden, ob denkmalgeschützt oder nicht. Derartige Eingriffe müssen mit dem Erhalt der Denkmalsubstanz zusammen gedacht werden. Baudenkmale umfassen lediglich 1,5 % der Bausubstanz des Landes und sind damit kein Faktor zur Bewältigung der dringend notwendigen Energiewende. Wir halten das Argument daher für nicht stichhaltig. Zusätzlich sind viele Baustoffe noch nicht über lange Zeit erprobt worden. Das ist kein Problem, wenn in Zeiträumen von einigen Jahrzehnten gedacht wird. Im Denkmalschutz sprechen wir aber über Jahrhunderte. Das Denkmal ist kein Ort für Experimente. Vielmehr sollte Photovoltaik und die Inkludierung erneuerbarer Energieformen für Neubauten und in der Sanierung nichtdenkmalgeschützter Bausubstanz priorisiert werden, deren Quantität gegenüber den 1,5 Prozent denkmalgeschützter Bausubstanz ungleich größer ist.

Wir möchten insbesondere die FDP in NRW ermutigen neue politische Wege zu gehen und das Gespräch mit der Fachwelt zu suchen. Eine Privilegierung und die Beibehaltung einer Ausnahmegesetzgebung für Religionsgemeinschaften wie im Gesetzesentwurf vorgesehen sind geschichtlich überholt und zunehmend unpopulär. Die Verantwortung für die historischen kirchlichen Zeugnisse gehören in die öffentliche Hand.

Mit freundlichen Grüßen,

Antje Lewejohann, Birgit Engel-Bangen und Katharina Klauke (VDR Nordrhein-Westfalen)

Paul Grasse (Referent für Berufspolitik beim VDR)